

Unverkäufliche Leseprobe



Martin Dreher
Athen und Sparta
2., aktualisierte Auflage

223 Seiten, Broschiert
ISBN: 978-3-406-63367-6

Weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.chbeck.de/10053642>

I. Entstehung und Entwicklung der beiden Stadtstaaten bis zum Ende der archaischen Zeit (bis 511 v. Chr.)

1. Die gesellschaftliche und politische Struktur Athens

Quellenhinweise:

Die Vorstellungen der Athener von ihrer eigenen Frühgeschichte beruhen nicht auf gesicherter Überlieferung und lassen sich vom Inhalt her als spätere Konstruktionen erweisen. Für die athenische Frühzeit können wir uns fast nur auf archäologische Zeugnisse stützen. Da Athen in die allgemeingriechische Entwicklung eingebunden war, tragen auch die im 8. Jahrhundert aufgezeichneten homerischen Epen zum Verständnis seiner frühen Gesellschaftsordnung bei. Frühgeschichte

Schriftliche Nachrichten direkt über Athen sind erst für die Zeit ab dem ausgehenden 7. Jahrhundert v. Chr. aussagekräftig: Eine später wiederaufgezeichnete Inschrift mit einem Gesetz Drakons ist das erste direkte Zeugnis von historischer Bedeutung. Gedichte Solons sind in der aristotelischen *Athenaion politeia* (*Staat der Athener*), deren Abfassungszeit auf 335–322 v. Chr. eingegrenzt werden kann, sowie in Plutarchs (S. 31) Biographie über Solon wörtlich zitiert. 7. Jahrhundert

Die weitere Überlieferung über das 6. Jahrhundert beruht, wie die neuere Forschung annimmt, so gut wie ausschließlich auf mündlicher Tradition.¹ Dabei muß aufgrund der Gesetzmäßigkeiten der *oral tradition* (der mündlichen Überlieferung geschichtlicher Ereignisse) davon ausgegangen werden, daß das Erinnerungsvermögen einer Gesellschaft im allgemeinen nur zwei Generationen weit zurückreicht, bei besonders bedeutsamen Ereignissen bis zu vier Generationen.² Was also Herodot aus Halikarnaß, unser ältester Gewährsmann, dessen Werk um 420 v. Chr. publiziert wurde, über die Zeit vor den Perserkriegen zu berichten weiß, ist nur mit großer Vorsicht heranzuziehen. Dasselbe gilt für die wenigen einschlägigen Bemerkungen seines jüngeren Zeitgenossen Thukydides aus Athen. Die Schrift des Aristoteles vom Oral tradition

Staat der Athener schließlich, unsere einzige einigermaßen zusammenhängende Darstellung der athenischen Geschichte, ist noch etwa ein Jahrhundert später entstanden und steht unter dem Generalverdacht, fehlende Kenntnisse durch philosophisch beeinflusste Rekonstruktionen ersetzt zu haben. Sie fußt auf den uns weitgehend verlorenen attischen Lokalgeschichten (Atthiden, von Atthidographen verfaßt) des ausgehenden 5. und des 4. Jahrhunderts v. Chr.³

Chronologie

Mit besonderer Skepsis muß den chronologischen Angaben unserer sich nicht selten widersprechenden Quellen begegnet werden, da die mündliche Überlieferung in dieser Hinsicht notorisch unzuverlässig ist.

1.1. Die Frühzeit

Athen und Attika

Athen war der wichtigste und größte Ort auf der Halbinsel Attika. Diese ist im Nordosten und Osten durch einen schmalen Meeresarm von der gegenüberliegenden Insel Euböa getrennt, verengt sich nach Süden hin bis zum Kap Sunion und zeigt nach Südwesten hin zum Saronischen Golf, in dem die Inseln Salamis und Ägina liegen. Im Norden wird Attika von der Landschaft Böotien, im Nordwesten von der Megaris begrenzt. Mehrere Gebirgszüge mittlerer Höhe gliedern das Gebiet in landwirtschaftlich nutzbare Ebenen. Die Halbinsel ist insgesamt etwa 2500 qkm groß. Der Name der Stadt Athen, im Griechischen *Athénai* (grammatisch ein Plural) geht auf eine vorgriechisches Wort zurück, kann aber von der Sprachwissenschaft nicht zufriedenstellend erklärt werden. In historischer Zeit bildete das attische Gesamtgebiet eine staatliche Einheit, wobei Attika der Name für die Landschaft war, während der Staat *hoi Athenaíoi* (die Athener) hieß.

Autochthonie?

Die Athener verstanden sich als Nachfahren von «Ureinwohnern» Attikas, hielten sich also für eine autochthone politische Gemeinschaft. Diese Vorstellung basierte nicht auf einer genuine Tradition. Sie entstand wohl erst mit der Formierung der *Pólis* (des Stadtstaates), nicht zuletzt zur Abgrenzung gegenüber den als Invasoren geltenden Doriern und zur eigenen Identitätsfindung.

Besiedlung

Erste Siedlungsspuren in Attika führen bis in das 7. Jahrtausend v. Chr. zurück.⁴ Athen selbst war ab dem Ende des 4. Jahrtausends kontinuierlich besiedelt. Um 2000 v. Chr., so die

überwiegende Forschungsmeinung, sind indoeuropäische Bevölkerungselemente nach Griechenland und auch nach Attika eingewandert. Von der Vorstellung einer einmaligen Einwanderungswelle ist man seit langem abgekommen. Hingegen ist ein allmähliches Einsickern neuer Siedler anzunehmen, die mit der bisherigen Bevölkerung zu den späteren Griechen verschmolzen. Wie groß der Anteil der Zugewanderten war, läßt sich nicht feststellen.

Die auf der Peloponnes ab etwa 1700 v. Chr. anzusetzende mykenische Periode hat auch in Attika ihre Spuren hinterlassen. Die aufgefundenen typischen Tholosgräber (Kuppelgräber) und Kammergräber entstanden um 1400 v. Chr. Im späten 13. Jahrhundert wurde die athenische Akropolis durch die sogenannten zyklopischen Mauern befestigt und als Palastanlage ausgebaut. Wie weit die Macht des Palastherrschers innerhalb von Attika reichte, entzieht sich aber unserer Kenntnis. Zum Bau dieser Anlage muß die Familie, die sich die Herrschaft in Athen sichern konnte, über beträchtlichen Reichtum und über zahlreiche Arbeitskräfte verfügt haben und war zweifellos die mächtigste Dynastie in Attika. Die kleineren attischen Herrschafts- und Siedlungszentren wie Thorikos, Brauron und Eleusis bestanden jedenfalls auch zur Zeit des athenischen Palastes weiter. Attika war also einerseits ein Teil der mykenischen Welt und hatte zahlreiche Kontakte nach außen. Andererseits ist es fraglich, ob die Herren der athenischen Akropolis bereits einen institutionalisierten attischen Gesamtstaat geschaffen hatten.

Mykenische
Zeit

Nach 1200 wurde die im Unterschied zu den anderen mykenischen Palastzentren nicht zerstörte Residenz aufgegeben, die Bevölkerungszahl nahm bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts ab. Die Macht des athenischen Herrschers ging in Attika wahrscheinlich langsamer zurück als in den anderen Zentren. Aber auch in Athen entstand allmählich eine Elite, die ihren Rang nicht mehr ihrer Verbindung zum *Wanax*, dem mykenischen Herrscher, sondern ihren eigenen, nicht mit dem zentralen Palast in Verbindung stehenden ökonomischen Erfolgen verdankte. Die Siedlungsgemeinschaften der mykenischen Zeit blieben großenteils bestehen und bildeten das wesentliche Element der Kontinuität bis in die Zeit der Polis hinein. Läßt schon das archäologische Material für diesen Zeitraum kaum sichere Schlüsse zu, so kann den späteren Erzählungen von Königsdynastien und Wanderungsbewegungen grundsätzlich nicht vertraut werden. Sie sind nur mythologische

Ende der
Palastzeit

Konstruktionen, die aus den Verhältnissen der spätarchaischen und klassischen Zeit erklärt werden müssen.

Dunkle Jahr-
hunderte

Die Zeit bis etwa 1050 v. Chr. führte in vieler Hinsicht die materielle mykenische Kultur fort und wird daher als submykenisch bezeichnet. Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts setzte die Produktion protogeometrischer Keramik ein, mit der Athen für lange Zeit die führende Stellung in der griechischen Vasenherstellung einnahm. Insgesamt gesehen sind die Funde aus dem 11. und 10. Jahrhundert und damit unser Wissen über diesen Zeitraum so dürftig, daß diese Periode nach wie vor als die «Dunklen Jahrhunderte» bezeichnet werden kann. Athen selbst, soviel läßt sich erkennen, war eine relativ große Siedlung, vielleicht sogar die größte in ganz Griechenland, aber das übrige Attika war nur sehr dünn besiedelt. Daher kann die spätere politische Einheit ganz Attikas nicht aus einem Zusammenschluß (*Synoikismós*) ursprünglich unabhängiger Kleinstaaten zu einem Gesamtstaat resultieren, wie es die Athener selbst glaubten, die die Einigung Attikas dem mythischen König Theseus zugeschrieben haben. Aber auch die Struktur der Stadt Athen selbst läßt sich noch nicht in wirklich politische Kategorien fassen. Die athenische Vorstellung, das ursprüngliche Erbkönigtum sei zunächst in ein lebenslanges, dann in ein zehnjähriges Oberamt, das Archontat, übergegangen, muß wiederum als anachronistische, aus der späteren Polisordnung abgeleitete Konstruktion gelten.

Die Gesell-
schaft der
homerischen
Zeit

Über die gesellschaftlichen Strukturen Athens in den Dunklen Jahrhunderten lassen sich nur wenige Schlüsse ziehen. Archäologisch bezeugen einige etwas reicher ausgestattete Gräber, daß eine gewisse soziale Differenzierung der Bevölkerung zwar vorhanden, aber erst gering entwickelt war. Darüber hinaus lassen sich in begrenztem Umfang die homerischen Epen als Quelle heranziehen, da man heute die gesellschaftlichen Verhältnisse, die aus diesen Texten erkennbar werden, nicht mehr wie früher auf die ferne mykenische Zeit, sondern auf ihre unmittelbare Vergangenheit, also auf das 9. und 8. Jahrhundert v. Chr., bezieht.⁵ Die Gemeinwesen, die auch bei Homer *Póleis* genannt werden, wurden gebildet von einer überschaubaren Zahl von Einzelhalten (*Oikoi*, Sing.: der *Oikos*). Sklaverei wurde bereits praktiziert. Alle freien erwachsenen Männer hatten als bewußt zusammengehörige Mitglieder teil an den Rechten und Pflichten ihrer Polis. Sie leisteten entsprechend ihren Ausrüstungsmöglichkeiten

Kriegsdienst und nahmen teil an der Volksversammlung, die sich akklamatorisch zu grundlegenden Entscheidungen des Gemeinwesens äußerte, und galten in dieser Hinsicht als untereinander gleich.

Getroffen wurden die Entscheidungen jedoch von der Führungsschicht, den *Basileis* (Sing.: der *Basileús*), die in einem Rat zusammentraten. Ob jemand zu dieser Oberschicht gehörte, hing entscheidend von der Größe seines Vermögens ab, in den agrarisch geprägten griechischen Gesellschaften also von der Größe des Landbesitzes und des Viehbestands. Die homerischen Helden haben wir uns sozialökonomisch gesehen als Großbauern vorzustellen. «Adlige» Abstammung war demgegenüber eine sekundäre, aus den Besitzverhältnissen abgeleitete Eigenschaft.

Basileis

Aus der Gruppe der Basileis ragte wiederum ein Mann, der *Basileus*, als reichste, vornehmste und führende Persönlichkeit einer Polis heraus. Weil der Terminus in anderem Zusammenhang diese Bedeutung hat, wird «Basileus» unglücklich und irreführend meist mit «König» übersetzt. In Wirklichkeit war der Basileus ein *primus inter pares*, der die «politische Kommunikation» koordinierte, ohne formale Entscheidungsbefugnisse zu besitzen. Im ethnologischen Vergleich läßt er sich am besten als «Häuptling» oder als *chief* bezeichnen.

Basileus

Die homerische Polis kann, wenn man den Begriff nicht völlig entwerten will, nicht als Staat bezeichnet werden, sondern bleibt eine vorstaatliche Gemeinschaft. Von den drei klassischen Elementen, die einen Staat im modernen Sinn ausmachen, also Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt fehlt der frühen Polis das letztere, also eine Staatsgewalt, die sich in Form von überpersönlichen, allgemein gültigen, institutionalisierten Herrschaftsverhältnissen erst noch etablieren sollte.⁶ Das frühe Athen wurde also entgegen den antiken und vielen modernen Vorstellungen nicht von einem König regiert, es kannte keine Monarchie.

Vorstaatlichkeit

1.2. Die Entstehung des athenischen Staates

Für Athen lassen sich einige Voraussetzungen erkennen, die für den Übergang der Polis in einen Staat im eben genannten Sinn grundlegend waren. Die Bevölkerungszunahme seit dem 10./9. Jahrhundert führte zu einer Binnenkolonisation Attikas von Athen aus, die in den Jahrzehnten um 800 ihren Höhepunkt erlebt haben dürfte.

Binnenkolonisation Attikas

Die Einbeziehung der gesamtattischen Bevölkerung in die gemeinsamen Untergliederungen der Phylen und Phratrien (zu den Begriffen S. 21) geht wahrscheinlich auf diese Zeit zurück. Da das Gebiet von Attika selbst eine ausreichende Landversorgung sicherstellte, gründeten die Athener keine nennenswerten Kolonien und eroberten kein zusätzliches Land, sondern schufen ein für griechische Verhältnisse ungewöhnlich großes geschlossenes Gemeinwesen.

Soziale Differenzierung

Wesentliche Voraussetzung für die Entstehung einer neuen, hierarchischen und institutionalisierten Ordnung war die stärkere soziale Differenzierung des Gesamtvolks (*Démos*). Zunehmend reichere Grabausstattungen bezeugen einen solchen Prozeß seit dem 9. Jahrhundert, mit stärkerer Dynamik dann ab ca. 770. Der Reichtum stammte natürlich vorwiegend aus der Landwirtschaft, aber auch aus dem Handel, dessen Intensität gerade in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zunahm. In den Texten des 6. Jahrhunderts werden die Angehörigen der athenischen Oberschicht von Solon als *Hegemónes* (Führer), von anderen Dichtern, die im allgemeinen selbst dieser Schicht angehörten, als *Agathoí* (Gute) oder *Esthloí* (Edle) bezeichnet; in der *Athenaion politeia* heißen sie *Eupatridai* (Söhne guter Väter). Auch der heute vielverwendete Terminus ‹Adel› entspricht diesen Selbstbezeichnungen der eigentlich ökonomisch bestimmten Oberschicht.

Staatsgründung

Der entscheidende Schritt zur Staatlichkeit war dann getan, wenn Herrschaftsverhältnisse institutionalisiert wurden. Diesen Schritt konnte nur die vermögende Oberschicht vollziehen. Deren Organ, die Ratsversammlung, ging irgendwann dazu über, sich nicht mehr nur als Koordinationsgremium, sondern als Obrigkeit zu konstituieren, der sowohl das Gesamtvolk als auch vor allem jeder einzelne Adlige gehorsamspflichtig war, und das deshalb beanspruchte, seine Entscheidungen letztendlich auch mit Gewalt durchzusetzen.⁷

Adelsherrschaft

Der Beginn dieser kollektiven Staatsgewalt ist für uns nicht genau erkennbar. Greifbar sind nur die ersten Konsequenzen daraus, nämlich die Verteilung bestimmter Herrschaftsfunktionen auf einzelne Adlige, mithin die Schaffung von Ämtern, die ihren jeweiligen Inhabern auf Zeit verliehen wurden, um die kollektive Adelsherrschaft nicht zu gefährden. In Athen wurde als erster und wichtigster Amtsträger jeweils für ein Jahr, dem er auch seinen Namen gab, ein Archon gewählt. Auch wenn die überlieferte Archontenliste, die im Jahr 683/2 mit dem Namen Kreon einsetzt,

den Beginn dieses Amtes nicht sicher markiert, so sind das Jahresamt des Archonten und damit erste staatliche Institutionen doch in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden.

In Athen muß dieser *Archon epónymos* (namensgebend) ursprünglich eine umfangreiche Jurisdiktionsgewalt besessen haben, zumindest den Vorsitz in einem aus mehreren Adligen bestehenden Gericht. Davon blieben ihm in späterer Zeit lediglich die Aufsicht über familien- und erbrechtliche Angelegenheiten und die Zuständigkeit in diesbezüglichen Prozessen. Darüber hinaus war der Archon aber auch der Leiter des Gemeinwesens im allgemeinen Sinn, wie schon seine Bezeichnung nahelegt, die ‚Führer‘, ‚Leiter‘ oder ‚Regent‘ bedeutet. Er hatte bis ins frühe 5. Jahrhundert den Vorsitz in der Volksversammlung inne, wahrscheinlich rief er auch seit alters her den Rat zusammen und leitete dessen Sitzungen.

Archon-
eponymos

Um den jeweiligen Archonten nicht zu mächtig werden zu lassen und um die Herrschaftsansprüche mehrerer Adliger befriedigen zu können, also vor allem aufgrund der Konkurrenz innerhalb der Oberschicht, wurden, wahrscheinlich gleichzeitig mit dem oder nicht viel später als das Archontat, weitere Ämter eingerichtet. Die Zuständigkeit des *Polémarchos* ergibt sich aus seiner Bezeichnung, die ‚Kriegsführer‘ bedeutet. Seit wann der Polemarchos auch für Rechtsfälle zugewanderter Fremder zuständig war, wissen wir nicht; das war jedenfalls in der klassischen Zeit seine Hauptaufgabe, nachdem er das militärische Kommando an die Strategen verloren hatte.

Polemarchos

Das dritte Jahresamt diente der Vertretung des Gemeinwesens in sakralen Angelegenheiten. Sein Inhaber hieß sicher deshalb *Basileús*, weil er rituelle und wohl auch judikative Funktionen vom «homerischen» Oberbasileus übernommen hat. Zu seinen Aufgaben gehörten wahrscheinlich die Durchführung von Opfern und die Leitung von Festen der Polis, außerdem die Entsühnung des Gemeinwesens nach der Tötung eines Menschen, da nach griechischem Verständnis dadurch die ganze Gemeinschaft befleckt wurde. Bei Tötungs- und Körperverletzungsprozessen hatte er die judikative Zuständigkeit, Reste davon sind im Recht Drakons (S. 22) noch zu sehen.

Basileus

Archon, Polemarchos und Basileus waren die drei höchsten und zu Anfang vielleicht einzigen Amtsträger der Polis Athen. Allgemein akzeptiert ist die Angabe des Aristoteles, daß das Amt der

Thesmotheten

sechs Thesmotheten erst nach den drei Oberämtern eingeführt worden sei. Das muß aber noch im 7. Jahrhundert und vor der Kodifikation Drakons geschehen sein. Der Begriff Thesmothet bedeutet ‚Rechtssetzer‘, und Aristoteles hat daraus abgeleitet (*Ath. pol.* 3,4), daß die Thesmotheten die Rechtssätze (*Thésmia*) aufgeschrieben und für Streitfälle aufbewahrt hätten.⁸ Die Thesmotheten bildeten im Unterschied zu den drei obersten Amtsträgern von Anfang an ein Kollegium. Mit diesen zusammen wurden sie spätestens ab der solonischen Zeit als die Neun Archonten bezeichnet. Höchstwahrscheinlich galt schon von Anfang an das erst später gesicherte Iterationsverbot (das Verbot, ein Amt mehrfach zu bekleiden).

Areopag

Die Archonten und die Inhaber weiterer, noch im 7. Jahrhundert eingerichteter Ämter wurden nach der *Athenaion Politeia* (8,2) vom Rat auf dem Areopag eingesetzt, der so hieß, weil er sich auf dem Hügel des Ares (*Áreiós págos*) versammelte. Seit den Reformen des Kleisthenes (S. 65 ff.) war der Areopag, wie er auch einfach genannt wurde, fast nur noch für die Aburteilung von Tötungsdelikten zuständig. In der Anfangszeit des athenischen Staates muß er jedoch die Instanz gewesen sein, in der die Oberschicht ihre Konkurrenz kanalisierte, Meinungsverschiedenheiten austrug und gegenläufige Interessen auszugleichen suchte, das Gremium also, das wir in jeder Polis voraussetzen haben.⁹ Mit der Einrichtung der Ämter mußte auch der Rat einen institutionalisierten Modus zu seiner Selbstergänzung finden. Das spätere Prinzip, daß alle Archonten nach ihrem Amtsjahr dem Areopag auf Lebenszeit angehörten, kann schon aus der Frühzeit des Rates stammen. Im Gegensatz zu entsprechenden Gremien in Sparta und anderen Poleis war die Zahl seiner Mitglieder, der Areopagiten, nicht festgelegt.

Volksver-
sammlung

Möglicherweise war bei der Bestellung der Amtsträger von vornherein noch eine zweite Institution beteiligt, wengleich mit weitaus geringerem Anteil, nämlich die Volksversammlung (*Ekklesia*). Wie schon in der homerischen Gesellschaft mußten die Führer der Polis in gewisser Weise Rücksicht auf das Volk und auf seine Willensäußerungen nehmen, obwohl diesem keine formale Entscheidungsgewalt zukam. Weitere grundsätzliche Entscheidungen, besonders über Krieg und Frieden, die militärische Organisation und kultische Angelegenheiten, dürften der Volksversammlung vorgetragen worden sein. Die Teilnahme an der Volksversammlung stand allen freien Politen, die wir jetzt, nach der

Staatswerdung, als Bürger bezeichnen dürfen, offen. Mit der Zeit wird sich eine gewisse Regelmäßigkeit der Versammlungen herausgebildet haben.

Sozusagen unterhalb der staatlichen Ebene hatten sich genossenschaftlich organisierte, schichtenübergreifende Vereinigungen ausgeprägt, die zwar vorstaatlichen Ursprungs waren, jetzt aber in staatliche Strukturen eingebunden wurden und damit die Zugehörigkeit jedes freien Atheners zur Polisgemeinschaft sicherten. In der jüngeren Forschung wurde herausgearbeitet, daß diese Vereinigungen keine festgefügtten, auf wirklicher Verwandtschaft beruhenden Einheiten, sondern lose, durch fiktive Verwandtschaft und gemeinsame Kulte verbundene Zusammenschlüsse von Kleinfamilien waren. Athen war weder ein Geschlechterstaat noch ein Stammstaat. Die Kleinfamilie, der einzelne Oikos, war und blieb die wesentliche Grundeinheit der athenischen Polis.

Oikos und
Polis

Die kleinsten dieser Vereinigungen waren die *Géne* (Sing.: das *Génos*, ‚Geschlecht‘). Während aber nicht jeder Athener einem Genos angehörte, war gerade das bei der nächstgrößeren Einheit, den Phratrien, wörtlich ‚Bruderschaften‘, gegeben. Sie hatten schon im drakontischen Recht eine quasi-öffentliche Funktion (S. 22). Im klassischen Athen oblag den Phratrien die Anerkennung der Vollbürtigkeit der neugeborenen Söhne und wahlweise auch der Töchter der Phratriegenossen. Der Bürgerstatus war an die Mitgliedschaft in einer Phratrie gebunden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wurden die Männer vollgültige Mitglieder ihrer Phratrie und damit zugleich Vollbürger, die nun vor allem auch Wehrpflichtige waren. Die größten und jüngsten Personenverbände waren die Phylen (Stämme), die in vielen ionischen und dorischen Poleis belegt sind. In Athen gab es die vier Phylen der *Geléontes*, *Hópletes*, *Aigikoreís* und *Argadeís*, als deren Stammväter Söhne der Mythenfigur Ion galten, der wiederum als Stammvater der Ionier angesehen wurde, zu denen die Athener gehörten. Die historischen Phylen sind geplant eingerichtete, staatliche Untergliederungen der Gesellschaft; das sieht man auch daran, daß sie in Sparta schon in der Großen Rhetra (S. 42 f.), in Athen und anderen Poleis im 6. Jahrhundert reformiert, d. h. neu gegliedert wurden, was mit altüberkommenen Einrichtungen nicht geschah. Dementsprechend waren die vier *Phylobasileís* keine Nachfolger früherer Stammeskönige, sondern Vorsteher der Phylen, athenische Amtsträger.

Gene, Phra-
trien, Phylen

1.3. Die Gesetzgebung Dracons

Drakon

Ab der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts werden dank der schriftlichen Überlieferung auch konkrete Vorgänge greifbar. Zwischen 640 und 620 scheiterte der Versuch eines Olympiasiegers namens Kylon, sich zum Tyrannen aufzuschwingen. Die dadurch ausgelösten blutigen Auseinandersetzungen zwischen den führenden Familien mögen dazu beigetragen haben, daß, wohl im Jahr 621/0 und zur Sicherung des inneren Friedens, eine Gesetzkodifikation stattfand. Sie wird einem Mann namens Drakon (Schlange, Drachen) zugeschrieben, über dessen Person nichts bekannt ist. Von seiner vielleicht umfangreicheren Gesetzesaufzeichnung ist uns nur ein Teil des Blutrechts überliefert, weil es dauerhaft in Kraft blieb und am Ende des 5. Jahrhunderts noch einmal inschriftlich festgehalten wurde.¹⁰ Das Gesetz scheint teils Gewohnheitsrecht, teils neue Bestimmungen festgeschrieben zu haben.¹¹

Blutgesetze

Drakon setzte für das Delikt der unvorsätzlichen Tötung als Strafe die Verbannung fest, die wahrscheinlich auch für Mord galt. Mit der Kategorie des Vorsatzes ist zum ersten Mal in der europäischen Rechtsgeschichte der Wille des Täters berücksichtigt; ebenso werden die Tatumstände herangezogen. Eine genau definierte Gruppe von Verwandten des Getöteten hatte das Recht, Klage zu erheben. Die Prozeßführung lag beim Basileus und den Phyllobasileis. Das Urteil sprachen 51 Epheten, die eventuell dem Areopag angehörten. Wenn der Täter verbannt war, aber in Attika angetroffen wurde, durfte er von den Verwandten sowie den Phratriegenossen des Getöteten straflos getötet werden.

Staatliche
Strukturen

Drakons Blutgesetze geben deutliche Hinweise auf den Grad der Ausprägung, den die staatlichen Strukturen Athens am Ende des 7. Jahrhunderts erreicht hatten. Sie zeigen, daß der Übergang von der privaten Blutrache zur staatlichen Verfolgung von Tötungsdelikten zu einem guten Teil vollzogen war. Indem das Gesetz private Rache in legale Bahnen lenkte, bedeutete es einen wichtigen Markstein bei der Verstaatlichung der Rechtsverhältnisse. Außerdem zeigt das Recht Dracons, daß die Rechtsnormen von Anfang an für alle Athener gleich waren. Als passive Staatsbürger besaßen die Bürger also bereits die Gleichheit, die sie als aktive Staatsbürger erst in der Demokratie erringen sollten.

1.4. Die Reformen Solons

Sollte Drakon noch andere Gesetze gegeben haben, so wurden sie bei der völligen Neuordnung Athens unter Solon entweder verändert oder so in Solons Gesetze integriert, daß sie nicht mehr als eigenständige Regelungen erkennbar waren.

Vorsolonische
Gesetze

1.4.1. Die Krise Athens am Ende des 7. Jahrhunderts v. Chr.

Die Sozialordnung Athens scheint, das können wir mit der *Athenaion politeia* aus den Reformen Solons schließen, gegen Ende des 7. Jahrhunderts in eine Krise geraten zu sein. Die Kleinbauern waren verarmt und verschuldet. Viele waren in einen Status sozialer Abhängigkeit abgesunken, in dem sie von den Quellen *Hektémoroi* genannt werden. Der Terminus, wörtlich ‚Sechstler‘, bedeutet nach der wahrscheinlichsten Interpretation, daß die Hektémoroi ein Sechstel ihrer Ernteerträge an ihre Gläubiger abzuliefern hatten. Schuldsteine (*Hóroi*) zeigten an, daß das Land des Hektémoros, auf dem sie aufgestellt waren, verpfändet war. Kam ein Hektémoros oder ein sonstiger Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nach, konnte der Gläubiger auf seine Person zugreifen, ihn in Schuldknechtschaft nehmen und gegebenenfalls verkaufen.

Soziale Krise

Solon beklagt in seinen Gedichten, daß in Athen die gute Ordnung, die *Eunomía*, gestört sei und jetzt Unordnung herrsche, *Dysnomía*. Und er gibt die Schuld an dieser Entwicklung eindeutig den Reichen, die durch Habgier, durch Gewinnsucht und durch Hybris die innere Eintracht der Polis aufs Spiel gesetzt haben sollen. Von den Reichen befürchtet Solon die Errichtung einer Tyrannis. Von den bedrängten Schichten hingegen könne, so seine Sorge, ein Bürgerkrieg (die *Stásis*) ausgehen. In beiden Fällen wäre es nach seiner Auffassung um die *Eunomia* geschehen.

Gefährdung
der Eintracht

[...]

Mehr Informationen zu [diesem](#) und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de